



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

04. Oktober 2021

Nummer 42

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35

BEKANNTMACHUNG

Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von 35

Der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen wurde gem. den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen, am 04.10.2021 den dritten Tag in Folge überschritten.

Samstag, 02.10.2021	51,7
Sonntag, 03.10.2021	56,4
Montag, 04.10.2021	58,8

Gemäß § 3 Abs. 6 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) gelten damit **ab Mittwoch, 06.10.2021, bez. der pandemiebedingten Einschränkungen folgende Verschärfungen:**

- 1) Geimpft, genesen, getestet (3G) (§ 3 Abs. 1 der 14. BayIfSMV):
Die sog. „3G-Regelung“, also die Beschränkung, wonach im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1.000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Ver-

waltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen, Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind, vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen darf, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind **findet bis auf Weiteres erneut Anwendung.**

- 2) Testnachweise (§ 3 Abs. 4 der 14. BayIfSMV):
Als elektronischer oder schriftlicher Testnachweis gelten
 1. PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, die vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurden,
 2. PoC-Antigentests, die vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurden, oder

3. vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene, unter Aufsicht vorgenommene Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), die vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurden, und die im Übrigen den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung entsprechen.

Getesteten Personen stehen gleich (§ 3 Abs. 5 der 14. BayIfSMV):

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
3. noch nicht eingeschulte Kinder.

Es gelten die Bestimmungen der 14. BayIfSMV. Sofern der Wert der 7-Tagesinzidenz von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner am dritten Tag in Folge wieder unterschritten wird, erfolgt rechtzeitig eine neue Bekanntmachung. Vorgesehene Lockerungen treten am übernächsten auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Weitere Änderungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

Weiden i.d.OPf., 04.10.2021
Stadt Weiden i.d.OPf.

Nicole Hammerl
Dezernentin für Recht und Ordnung